



INHALTSVERZEICHNIS

Reisekostenverordnung 2017 – 2. Abänderung	2
Nebengebührenordnung 2020 – 6. Abänderung	3
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	6
Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2023/2024	7
Berufungen auf Bezirksratsmandate	8
Richtlinie Entgelt-/Gebührenordnung, Feuerwehr der Stadt Graz	15
Richtlinie SozialCard.....	29
Richtlinie Wohnkostenmodell für städtische Wohnhäuser	30
Richtlinie Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2024	34
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone	36
Richtlinie der Stadt Graz betreffend Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes, Indexanpassung 2024	42
Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023.....	48
Impressum	49

VERORDNUNG

GZ.: A1-049843/2017/0003

Reisekostenverordnung 2017 – 2. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates vom 18.1.2024, mit der die Reisekostenverordnung 2017 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, in der Fassung vom 14.5.2020, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird) geändert wird

Auf Grund des § 31j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

1. Im § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In folgenden Ausnahmefällen darf anstelle der jeweiligen Rechnungsleger:innen eine von der Abteilungsleitung dazu befugte Person die Reiserechnung unterschreiben:

- Dienstreisen von Mitarbeiter:innen im Branddienst mit mehreren Teilnehmer:innen
- Vereinbarung mit der Präsidialabteilung im Einzelfall“

2. § 18 wird folgende Wortfolge angefügt:

„Inkrafttretensbestimmung zur Novelle vom 18.1.2024

§ 16 Abs. 2a tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0030

Nebengebührenordnung 2020 - 6. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 26.1.2024 mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird.

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Verordnung vom 26.1.2024 tritt mit 1.1.2024 in Kraft.“

Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

1. Im Abschnitt „Gesundheitsamt“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 i DO Gefahrenzulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„Gesundheitsaufseher: innen € 153,00 mtl.“

2. Im Abschnitt „Kulturamt“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 h DO Erschwerniszulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„Themenpakete-Fahrer:innen,
Mitarbeiter:innen für Ringleihe und Postservice € 180,24 mtl.“

3. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ die Wortfolge

„1 Bedienstete/Bediensteter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete/Bediensteter der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0 bis 24 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, im Pflegewohnheim Peter Rosegger und im Pflegewohnheim Erika Horn

an Samstagen € 3,68 pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen € 5,86 pro Stunde“

durch die Wortfolge

„1 Bedienstete:r des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete: r der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0 bis 24 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der Senior:innenresidenz Robert Stolz, im Pflegewohnheim Peter Rosegger und im Pflegewohnheim Erika Horn

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen € 10,92 pro Stunde“

ersetzt.

4. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ für die „Ärztliche Hintergrundbereitschaft“ der Betrag

„18,92“

durch den Betrag

„22,68“

ersetzt.

5. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ die Wortfolge

„Vertretung der Stationsleitung € 15,20 pro Tag
(sofern nicht Anspruch auf DZL gem. § 8 DZlgVO 2020
oder gem. § 9 DZlgVO 1982 besteht)“

durch die Wortfolge

„Vertretung der Stationsleitung € 22,88 pro Tag
(sofern nicht Anspruch auf DZL gem. § 8 DZlgVO 2020
oder gem. § 9 DZlgVO 1982 besteht)“

ersetzt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2 - 167403/2023/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2024 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.04.2024 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-040300/2023/0008

Gemeinderatsbeschluss – Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2023/2024

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 den Beschluss gefasst, dass der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 74/2022, entsprechend dem im Amtsblatt Nr. 8 der Landeshauptstadt Graz vom 04.10.2023 kundgemachten Aufteilungsentwurf auf die Grundeigentümer aufgeteilt wird, die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen haben und Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse verfallen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-010001/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Bolortsetseg Baljinnnyam legte ihr Mandat für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat mit Wirkung 15. Jänner 2024 zurück.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2007 wird Frau Sara **Crockett**, geb. 1974, Sprachdienstleisterin, 8010 Graz, vom MigrantInnenbeiratswahlvorschlag „Migrant:Innen für Gleichberechtigung“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-180175/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Andreas Patterer wurde seines Bezirksratsmandates im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau DI Margitta Carola **Kaltenegger**, geb. 1955, Pensionistin, 8047 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 9. Grazer Stadtbezirk Waltendorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-009595/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mag. Evelyn Wagner legte ihr Bezirksratsmandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt per 26. November 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärung Herr Walter **Kriwetz**, geb. 1964, Kaufmann, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 1. Grazer Stadtbezirk Innere Stadt berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-010092/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Dieter Mandl legte sein Bezirksratsmandat im 16. Grazer Straßgang per 12. Jänner 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Verena **Luttenberger**, geb. 1962, Magistratsbeamtin, 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-010072/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Andrea Hriberschek, MA legte ihr Bezirksratsmandat im 13. Grazer Gösting per 12. Jänner 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Gerald **Schobegger**, geb. 1976, Techn. Angestellter, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-179664/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Da Herr Karl Deutsch verstarb, wurde er seines Bezirksratsmandates im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Ernst Willibald **Trattner**, geb. 1957, Pensionist, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-161525/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Da Frau Gertrude Schloffer verstarb, wurde sie ihres Bezirksratsmandates im 5. Grazer Stadtbezirk Gries aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Mag. Nora-Magdalena **Walzer**, geb. 1984, Dolmetscherin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: F-006230/2005/0053

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz in der Fassung der Indexanpassung 2024

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird. Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2024 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wie folgt verlautbart:

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit

einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Gebühren und Bemessungsgrundlagen
Entgeltordnung mit Wirksamkeit 01.01.2024:

1. Mannschaft (pro Person)				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	71,10		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	106,68		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 - 24:00 Uhr	142,2		

2. Fahrzeuge und Anhänger				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF, MZF)	57,77	288,85	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)	90,83	454,16	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	123,87	619,36	
2.04	DLK 23-12	222,77	1.113,84	
2.05	TMB 54	412,63	2.063,13	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	280,59	1.402,96	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (VF)	132,03	660,17	
2.08	Atenschutz- (WAB KS & MT), Tauchfahrzeug	230,95	1.154,75	
2.09	GTLF	230,95	1.154,75	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	165,01	825,05	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	132,03	660,17	

2.12	SRF/WLF	230,95	1.154,75	
2.13	WAB Kran	165,01	825,05	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug	165,01	825,05	
2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	80,82	404,09	
<p>Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.</p>				

3. Löschgeräte, Auspumpgeräte, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	8,26	41,29	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit)	24,77	123,86	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wasserauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	32,98	164,88	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	41,28	206,38	

3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	41,28	206,38	
------	---	-------	--------	--

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. Leitern				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	16,48	82,41	

5. Schläuche				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		16,48	Für jeden weiteren Tag 8,26
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		16,48	Für jeden weiteren Tag 8,26

6. Schlauchzubehör				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		8,26	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		8,26	
6.03	Verteiler, Zumischer		8,26	

6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		32,98	
------	---	--	-------	--

7. Atemschutzgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	8,26	41,30	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkali-patrone),	32,98	164,90	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 200 bar 1,64
7.03.02				1 bis 2 200 bar 1,64
7.03.03				4 200 bar 8,26
7.03.04				7 200 bar 8,26
7.03.05				10 200 bar 16,48
7.03.06				12 200 bar 16,48
7.03.07				15 200 bar 16,48
7.03.08				6 bis 7 300 bar 16,48
7.03.09				50 200 bar 48,35
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	32,50	162,51	
Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 - 1.03.				

8. Beleuchtungsgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	16,48	82,40	

9. Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		64,63	
9.02	Absperrmaterial, komplett		24,76	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		16,48	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungs- werkzeug		16,48	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		8,26	
9.06	Eimer		3,31	
9.07	Greifzug	16,48	82,40	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		8,26	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		8,26	
9.10	Arbeitsleine		8,26	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		16,48	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	41,28	206,40	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeits- druck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	49,46	247,29	
9.14	Leine (Rettungsleine)		8,26	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		8,26	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 1,05

9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		8,26	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	16,48	82,40	
9.19	Pressluftbohrer	16,48	82,40	
9.20	Schäkel		8,26	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		8,26	
9.22	Schleppstange		8,26	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		8,26	
9.24	Sprungpolster	82,45	412,23	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		16,48	
9.26	Transportroller, Rangierroller		16,48	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		8,26	
9.28	Werkzeugkiste komplett		16,48	
9.29	Zelt bis 10 Mann		146,75	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. Pers. Ausrüstung – Schutzbekleidung				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		16,48	
10.02	Hitzeschutzanzug	16,48	82,40	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		16,48	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		32,98	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	41,28	206,40	

10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	128,94	644,70	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		16,48	
10.08	Wathose		32,98	

11. Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,26	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	41,28	206,40	
11.04	Schiffshaken		8,26	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	330,00	1.650,00	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		8,26	
11.07	Ruder		8,26	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	35,81	179,06	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	51,26	256,29	
11.10	Rettungsweste	8,26	41,30	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		128,94	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		82,45	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	32,98	164,88	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 - 1.03.

12. Fernmeldeeinrichtungen				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		32,52	

13. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			538,82
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			327,00 271,11
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf-röhrchen als Verbrauchsmaterial)	24,77	123,86	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			226,08 251,18
13.05	Strahlenmessgerät	24,77	123,86	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4- teilig	8,26	41,30	
13.07	Chemiegummistiefel			118,91
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	41,29	206,44	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		16,48	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	41,29	206,44	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	24,77	123,86	
13.12	Handumfüllpumpe	24,77	123,86	
13.13	Einwegschutzanzug			37,10

13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			222,96
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			332,95 89,17
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	82,55	412,77	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	24,77	123,86	
13.18	Schadstoffanalysegerät	82,55	412,77	

14. Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 404,61
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 317,27 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)		8,26	
14.04	1 Nachrichtentechniker	95,19		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.05	1 Nachrichtentechniker	142,80		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.06	1 Nachrichtentechniker	190,36		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr

14.07	1 Nachrichtentechniker	142,80		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.08	1 Nachrichtentechniker	190,36		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.09	1 Nachrichtentechniker	190,36		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr
14.10	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 404,61
Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.				

15. Tarif für Brandmeldeanlagen				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühren monatlich			76,58
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			40,88
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			137,78

15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 582,24 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
-------	---	--	--	---

16. Tarif für Verbrauchsmaterialien				
Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
16.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.02	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2024
16.03	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2024
16.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissousgas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2024

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-142055/2021/0004

Richtlinie SozialCard, Verlautbarung

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Durch Inkrafttreten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 BGBl. I Nr. 112/2023 wurde der Begriff "Rundfunkgebühr" durch den Begriff "ORF-Gebühr" ersetzt. Sinngemäß werden daher die Begriffe in der SozialCard-Richtlinie angepasst.

Die Präambel zur Richtlinie lautet somit:

"Die SozialCard der Stadt Graz wurde mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von ORF-Gebühr (Haushaltsabgabe) liegt (d.s. derzeit Euro 1.364,12 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person, Euro 2.152,03 für 2 Personen und Euro 210,48 für jede weitere Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder erleichtern."

Punkt A.4.a. der Richtlinie lautet:

"4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:

a. Nachweis über Befreiung von der ORF-Gebühr (Haushaltsabgabe) durch die GIS"

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-006179/2005/0006

Wohnkostenmodell für städtische Wohnhäuser

Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2012 in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenats vom 15.10.2021 betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnhäuser.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020 wurde beschlossen:

1. Zu den städtischen Wohnhäusern zählen das Wohnhaus für Männer in der Rankengasse 24 sowie das Wohnhaus für Frauen in der Hüttenbrennergasse 41. Die Unterbringung im städtischen Wohnhaus für Männer erfolgt in Ein- sowie Zweibettzimmern. In jedem Stockwerk gibt es gemeinschaftliche Küchen sowie Sanitäreinrichtungen und es steht den Bewohnern ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Im städtischen Wohnhaus für Frauen erfolgt die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit Einbettzimmern bzw. in Mutter-Kind-Einheiten. Jede Wohngemeinschaft bzw. -einheit ist mit einer eigenen Küche, Dusche und WC ausgestattet. Darüber hinaus gibt es einen Aufenthaltsraum, Spielzimmer und einen Kinderspielplatz im Freien.
2. Die sozialen Betreuungs- und Dienstleistungsangebote umfassen die Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, psychologische Beratung und Behandlung, medizinische Diagnostik - Gesundheitsberatung, Unterstützung bei pflegerischen und hygienischen Maßnahmen, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.
3. Für die Erbringung dieser umfassenden Dienstleistungen stehen den Bewohner:innen im städtischen Frauen- und Männerwohnhaus ein multiprofessionelles Team (Sozialarbeiterinnen, Klinische Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, DGKP, Sozialbetreuerinnen, Betreuer:innen) sowie zwei Konsiliarpsychiater:innen zur Verfügung.
4. Dem Konzept nach legen die Bewohner:innen für die Dauer ihres Aufenthalts bestimmte Sparanteile auf die Seite, diese werden von den Wohnhäusern verwaltet, dienen vor allem dazu, die üblicherweise sehr hohen Wohneinstiegskosten zu bewältigen und werden den Bewohner:innen bei Auszug ausbezahlt. Die Wohnhäuser arbeiten eng mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie mit unterschiedlichen Referaten des Sozialamtes zusammen.

Erläuterungen zum Wohnkostenmodell „Wohnen im Männer- und Frauenwohnhaus der Stadt Graz“:

1. Bis zu einem Haushaltseinkommen (HHEK) in Höhe von € 790,- werden keine Wohnhauskosten verrechnet. Ab einem HHEK von € 800,- bis zu einer Höhe, die dem derzeitigen Richtsatz entspricht, kommen € 25,- Wohnhauskosten pro Monat zur Verrechnung. Ab einem HHEK über dem Richtsatz werden € 50,- Wohnhauskosten berechnet. Die Wohnhauskosten sind nicht rückerstattbar. Zusätzlich zu den Pauschalen für die Wohnkosten werden Pauschalen für die Benutzung von Waschmaschine/Trockner verrechnet (€ 5,- Einzelperson, € 3,- für Kinder; pro Monat).
2. Je nach Einkommen werden Sparanteile zwischen 12,5% und 25% verrechnet, wobei ein Mindestsparanteil von € 100,- festgelegt ist. (siehe dazu: tabellarische Übersicht zum Sparanteil).
3. Die Berechnung des Haushaltseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, d.h. als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Bewohner:in zufließen.

Ausnahme: Der Aufschlag für Kinder wird nur zu 40% ins verfügbare Einkommen einberechnet.

Tabelle: Aufschlag Minderjährige sowie Zuschlag und Anrechnung für WKM, 2024

Anzahl Kinder	Aufschlag (MJ+Zuschlag)	für WKM angerechnet (40%)
1	€ 381,43	€ 152,57
2	€ 728,19	€ 291,27
3	€ 1.040,27	€ 416,11
4	€ 1.277,21	€ 510,88
5	€ 1.514,16	€ 605,66

Tabelle: Wohnkostenmodell neu, tabellarische Übersicht zu Wohnkosten und Sparanteil, 2024

		Maximal € 50.00		
	Wohnhauskosten %	Wohnhauskosten €	Sparanteil % MINIMUM	Sparanteil €
bis € 790,-	0%	0,00 €	Pauschale	100,00 €
800,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	100,00 €
810,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	101,25 €
820,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	102,50 €
830,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	103,75 €
840,00 €	50 %	25,00 €	12,5%	105,00 €
850,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	127,50 €
860,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	129,00 €
870,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	130,50 €
880,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	132,00 €
890,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	133,50 €
900,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	135,00 €
910,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	136,50 €
920,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	138,00 €
930,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	139,50 €
940,00 €	50 %	25,00 €	15,0%	141,00 €
950,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	166,25 €
960,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	168,00 €
970,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	169,75 €
980,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	171,50 €
990,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	173,25 €
1.000,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	175,00 €
1.010,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	176,75 €
1.020,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	178,50 €
1.030,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	180,25 €
1.040,00 €	50 %	25,00 €	17,5%	182,00 €
1.050,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	210,00 €
1.060,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	212,00 €
1.070,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	214,00 €
1.080,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	216,00 €
1.090,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	218,00 €
1.100,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	220,00 €
1.110,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	222,00 €
1.120,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	224,00 €
1.130,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	226,00 €
1.140,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	228,00 €
1.150,00 €	50 %	25,00 €	20,0%	230,00 €

über Höchstsatz				
ab				
1.160,00 €	100%	50,00 €	20,0%	232,00 €
ab				
1.400,00 €	100%	50,00 €	25,0%	350,00 €

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8/4-005424/2009/0144

Richtlinie der Stadt Graz betreffend Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2024

Richtlinie auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 17.02.2017, mit der die Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen festgelegt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Punkt 2 wurde beschlossen:

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen sind je nach Umfang nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 melde-, anzeige- oder bewilligungspflichtig.
- (2) Außerdem benötigen die Veranstalter noch die zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
- (3) Für Parkanlagen im Privatbesitz der Stadt Graz erteilt die privatrechtliche Genehmigung die A 8/4 – Abteilung für Immobilien.
- (4) Ab dem Jahr 2017 wird auch für diese Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt vorgeschrieben. Die Höhe des Entgelts erfolgt analog zur Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes (Gemeinderatsbeschluss A 10/1 vom 12.12.1988), Pkt. 4.10 Veranstaltungen.

4.10. Veranstaltungen	Euro
a) mit festen Standplätzen pro 100 m ² und Tag	3,95
b) ohne feste Standplätze (wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.) pro lfm und Tag	0,09
Maximalentgelt insgesamt pro Tag	790,76
pro Veranstaltung	7.907,60
Mindestentgelt	47,45

- (5) Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der beanspruchten Fläche. Für kleinere Veranstaltungen ein Benützungsentgelt von mindestens Euro 47,45/Tag, für Großveranstaltungen gelangen maximal Euro 790,00/Tag zur Vorschreibung.
- (6) Für Auf- und Abbautage werden 50 % des Gebrauchsentgeltes verrechnet.
- (7) Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Uhrturmkasematte, Stallbastei und Kanonenbastei werden Euro 550,00/Tag verrechnet.
- (8) Hinweis: Die Anpassung an den Verbraucherpreisindex beruht auf der analogen Anwendung der Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes.

Anhang:

Entgelte in der Fassung der VPI-Indexanpassung 2024

(Tarife lt. Indexanpassung 2022 ab 01.01.2024)

Nutzungsorte	Fläche m ²	Nutzungsentgelt pro Tag in Euro
Augarten gesamt	Maximalbetrag	790,76
Augarten Zone A	10.000	395,00
Augarten Zone B	6.900	272,55
Augarten Zone C	3.700	146,15
Stadtpark Verkehrserziehungsgarten	3.400	268,94
Stadtpark Burgring	3.300	261,03
Stadtpark Pavillon inkl. der befestigten Fläche	400	47,45
Volksgarten gesamt	Maximalbetrag	790,46
Volksgarten Platz der Begegnung	2.400	94,80
Volksgarten Arena	Mindestbetrag	47,45
Volksgarten Skateranlage	Mindestbetrag	47,45
Volksgarten Stupa	Mindestbetrag	47,45
Rösselmühlpark	2.400	94,80
Auwiesen	6.200	231,26
div. Parkanlagen (je nach Flächennutzung)	Mindestbetrag	47,45
Bezirkssportplätze für Sportveranstaltungen	Mindestbetrag	47,45
Uhrturmkasematte	Entgelt gem. (7)	Derzeit vermietet

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019/0077 bzw.
A23-032670/2020/0073

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.01.2024 für die Förderung von Photovoltaik Kleinstanlagen für Balkone

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für die Montage auf Balkone.

(2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. **Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. **Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. **Nutzungseinheit**

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

7. **Kleinst-Photovoltaik-Anlage**

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 W, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

(1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

(2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.

(3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060 vom 15.06.2023 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind.

(4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere können eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der Landeshauptstadt Graz).

(5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

(6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion

zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

(1) Die **Förderaktion** tritt 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2024. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

(2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

(1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

(2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder Vergleichbares).

(3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.

(4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

(1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.

(2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.

(3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

(4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

(1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
- d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

(1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Objekt und /oder den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

(2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

(3) Hinweis:

a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.

b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggf. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten, insbesondere auch die Vorgaben zum Ortsbildschutz für die Grazer Innenstadt.

(4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en, auf den Förderwerber ausgestellt**, mit Zahlungsnachweis (z.B. Buchungsbeleg) für den ggst. Fördergegenstand (Anlagenteile und Installation).
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder Vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage. Ein Antrag ohne diese/r Foto(s) kann nicht angekommen werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.

(2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.

(3) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird **einmalig je Förderadresse** gewährt.

(4) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** (Watt peak) pro Nutzungseinheit.

(5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.

(6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.

(2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 W und deren Inbetriebnahme beträgt **50 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 400 Euro**.

(3) Förderfähige Kosten:

a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird bei den förderfähigen Kosten ein Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/1-073072/2004/0075

Richtlinie der Stadt Graz betreffend Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes mit Indexanpassung 2024

Richtlinie des Gemeinderates vom 04.11.1988 in der Fassung vom 25.02.2021, mit der die Entgelte für die Benützung öffentlichen Gutes festgelegt werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020 wurde beschlossen:

Die Stadt Graz hebt für die Sondernutzung öffentlichen Gutes ein Entgelt ein. Das Stadtgebiet von Graz wurde dazu in folgende Zonen unterteilt:

Zur Zone A zählen Am Eisernen Tor, Herrengasse, Hauptplatz, Hans-Sachs-Gasse, Mesnergasse, Stempfergasse, Schlossergasse, Bischofplatz, Enge Gasse, Glockenspielplatz, Mehrplatz, Färberplatz, Prokopigasse, Pomeranzengasse, Färbergasse, Sporgasse (Hauptplatz bis Hofgasse), Stubenberggasse, Frauengasse, Fischer-von-Erlach-Gasse, Jungferngasse, Schmiedgasse, Albrechtgasse, Neue Welt, Neue-Welt-Gasse, Franziskanergasse, Franziskanerplatz, Kapaunplatz, Nürnberggasse und Murgasse.

Zur Zone B1 zählen Jakominiplatz, Opernring, Sporgasse (Hofgasse bis Karmeliterplatz), Hofgasse, Freiheitsplatz, Ballhausgasse, Karmeliterplatz, Paulustorgasse, Sackstraße, Schloßbergplatz, Kapistran-Piller-Platz, Korbasse, Hauptbrücke, Südtiroler Platz, Griesgasse, Mariahilferstraße, Stigergasse und Mariahilferplatz.

Die Zone B2 besteht aus dem restlichen I. Bezirk, aus den daran angrenzenden Plätzen, Geidorfplatz, Kaiser-Josef-Platz, Dietrichsteinplatz, Griesplatz, Europaplatz und Lendplatz, aus Teilen des IV., V. und VI. Stadtbezirks und aus den Haupteinfahrtsstraßen, sowie der Annenstraße.

Zur Zone C zählen sämtliche Verkehrsflächen im sonstigen Stadtgebiet.

Die Zoneneinteilung ist aus einem Plan ersichtlich, der einen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses darstellt.

Die Laufzeit von Gestattungsverträgen für temporäre Nutzungen ist auf jeweils maximal ein Jahr zu beschränken.

Die Gebrauchsentgelte sind an den Verbraucherpreisindex 1986 zu binden, wobei der Indexwert vom September 1988 die Berechnungsbasis darstellt. Die neuen Entgelte sind ab 01.01.1989

vorzuschreiben. Jährlich sind diese Entgelte um die Indexsteigerung zu erhöhen, welche sich aus dem Vergleich der Septembermonate ergibt.

Anhang: Entgelte in der Fassung der VPI-Indexanpassung 2024									
1. Verkaufseinrichtungen:									
1.1. Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würstel, Maroni, Speiseeis u.dgl. pro m ² und Monat (Mindestentgelt 10 m ²)	<table> <tr><td>A</td><td>33,78</td></tr> <tr><td>B1</td><td>25,33</td></tr> <tr><td>B2</td><td>16,89</td></tr> <tr><td>C</td><td>8,45</td></tr> </table>	A	33,78	B1	25,33	B2	16,89	C	8,45
A	33,78								
B1	25,33								
B2	16,89								
C	8,45								
1.2. Nachtimbissstände pro m ² und Monat (Mindestentgelt 10 m ²)	<table> <tr><td>A</td><td>16,89</td></tr> <tr><td>B1</td><td>12,67</td></tr> <tr><td>B2</td><td>8,45</td></tr> <tr><td>C</td><td>4,22</td></tr> </table>	A	16,89	B1	12,67	B2	8,45	C	4,22
A	16,89								
B1	12,67								
B2	8,45								
C	4,22								
1.3. Verkaufsautomaten, Speiseeis- u. Getränkevitriolen u.dgl. pro m ² und Monat (Mindestentgelt 6 m ²)	<table> <tr><td>A</td><td>16,89</td></tr> <tr><td>B1</td><td>12,67</td></tr> <tr><td>B2</td><td>8,45</td></tr> <tr><td>C</td><td>4,22</td></tr> </table>	A	16,89	B1	12,67	B2	8,45	C	4,22
A	16,89								
B1	12,67								
B2	8,45								
C	4,22								
1.4. Verkaufstische für anlassbezogene Feil- bietungen, wie Silvesterartikel, Kerzen u.dgl. pro m ² und Tag (Mindestentgelt 3 m ²)	<table> <tr><td>A</td><td>33,78</td></tr> <tr><td>B1</td><td>25,33</td></tr> <tr><td>B2</td><td>16,89</td></tr> <tr><td>C</td><td>8,45</td></tr> </table>	A	33,78	B1	25,33	B2	16,89	C	8,45
A	33,78								
B1	25,33								
B2	16,89								
C	8,45								
1.5. Gastgärten pro m ² und Monat (Mindestentgelt 10 m ²)	<table> <tr><td>A</td><td>16,89</td></tr> <tr><td>B1</td><td>12,67</td></tr> <tr><td>B2</td><td>8,45</td></tr> <tr><td>C</td><td>4,22</td></tr> </table>	A	16,89	B1	12,67	B2	8,45	C	4,22
A	16,89								
B1	12,67								
B2	8,45								
C	4,22								

1.6. Schaufenster, Geschäftsportale pro m ² und Jahr (Mindestentgelt 1 m ²)	A B1 B2 C	67,54 50,66 33,77 16,89
1.7. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen (das ganze Jahr über, jeweils nur an 1 Tag in der Woche) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag	A, B1, B2, C	0,23
1.8. Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, Zeitschriften u.dgl. (anlässlich von Aktionen) pro Selbstverkaufseinrichtung und Tag	A, B1, B2, C	1,58
1.9. Flohmärkte, karitative Verkaufstische pro 10 m ² und Tag	A, B1, B2, C	23,73
2. Werbungen:		
2.1. Ausstellungsvitrinen u. Reklamesäulen pro m ² Werbefläche und Monat (Mindestentgelt 2 m ²)	A B1 B2 C	33,78 25,33 16,89 8,45
2.2. Ausstellungsobjekte, wie Fahrzeuge (ausgenommen in Zone A), Maschinen u.dgl. bis 10 m ² sowie Informations- und Werbestände pro Tag	A B1 B2 C	84,43 63,32 42,22 21,11
2.3. Plakatflächen, Bildtafeln u. Dreieckständer pro m ² Werbefläche und Monat	A B1 B2 C	16,89 12,67 8,45 4,22
2.4. Fahnen pro Stück und Tag	A, B1, B2, C	2,37

2.5. Fremdwerbungen auf Gerüsten pro m ² Werbefläche und Tag	A, B1, B2, C	0,80
2.6. Beleuchtete Werbeanlagen, Neonanlagen, Leuchtkästen, Ausleger, Beschriftungen u.dgl. je m ² Werbefläche und Jahr	A B1 B2 C	101,32 75,99 50,66 25,33
2.7. Spruchbänder pro Tag	A B1 B2 C	101,32 75,99 50,66 25,33
2.8. Lautsprecher auf Fahrzeugen je Fahrzeug und Tag	A, B1, B2, C	168,86
2.9. Flyer-, Prospekt- u. Produktverteilungen, Umfragen u.dgl. pro Person und Tag	A, B1, B2, C	16,89
2.10. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Standardgröße 1,20 m x 0,80 m pro m ² und Monat (Mindestentgelt 1 m ²)	A B1 B2 C	16,89 12,67 8,45 4,22
2.11. Hinweistafeln bzw. zweiseitige Ankündigungs- tafeln z.B. für Veranstaltungen, Tafel größer als 1,20 m x 0,80 m pro m ² und Monat (Mindestentgelt 1 m ²)	A B1 B2 C	50,64 37,99 25,32 1,66
3. Abstellen von Fahrzeugen:		
3.2. Autobusstandplätze pro Fahrzeug und Jahr	A, B1, B2, C	126,65

3.3. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen pro Fahrzeug und Monat	A, B1, B2, C	337,72
3.4. Parkplatznutzungen (außerhalb von Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 10 Plätze)	A, B1, B2, C	1,69
3.5. Parkplatznutzungen (in Kurzparkzonen) bei Veranstaltungen, Übersiedelungen, Wohnungsentrümpelungen u.dgl. pro Stellplatz (ca. 5 x 2 m) und Tag (Mindestentgelt 2 Plätze)	blaue Zone A, B1, B2, C grüne Zone A, B1, B2, C	15,42 10,28
4. Diverse Sondernutzungen:		
4.1. Materiallagerungen, Gerütaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruch- nahmen bei Errichtung von Kellergeschossen u.dgl., die von Baufirmen o.ä. Unternehmen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden pro m ² und Tag (Mindestentgelt 50 m ²)	A B1 B2 C	1,02 0,76 0,51 0,25
4.2. Unbebaute Flächen pro m ² und Jahr (Mindestentgelt 50 m ²)	A, B1, B2, C	0,52
4.3. Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht Verkaufszwecken dienen pro m ² und Jahr (Mindestentgelt 1 m ²)	A B1 B2 C	33,78 25,33 16,89 8,45
4.4. Rohrkanäle und Leitungen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 50 lfm)	A, B1, B2, C	1,02
4.5. Gleisanlagen pro lfm und Jahr (Mindestentgelt 10 lfm)	A, B1, B2, C	10,55

4.7. Einfahrten an öffentlichen Straßen, gemessen an der Straßengrundgrenze einmalig pro lfm	A, B1, B2, C	33,78
4.8. Grabungen Vorrangstraßen, Straßen bzw. Fahrspuren mit ÖV pro lfm Fahrspur und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A, B1, B2, C	0,64
4.9. Grabungen Nichtvorrangstraßen, Radwege, Parkspuren pro lfm und Tag (Mindestentgelt 10 lfm)	A, B1, B2, C	0,32
4.10. Veranstaltungen a) mit festen Standplätzen pro 100 m ² und Tag	A B1 B2 C	15,82 11,86 7,91 3,95
b) ohne feste Standplätze (wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.) pro lfm und Tag	A, B1, B2, C	0,09
Maximalentgelt insgesamt pro Tag	A, B1, B2, C	790,76
pro Veranstaltung	A, B1, B2, C	7.907,60
4.11. Baugrubensicherungen durch z.B. HDBV-Wände einmalig pro lfm	A, B1, B2, C	3,21
4.12. Baubaugrubensicherungen durch Ankerungen einmalig pro Anker	A, B1, B2, C	14,66
5. Sonstige Benützungen öffentlichen Gutes, soweit sie unter keine der oben genannten Tarifposten fallen:		
Mindestentgelt	A, B1, B2, C	47,45

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023

www.graz.at/cms/beitrag/10407127/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Maerz.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

